



INF. 21

18. Februar 2016

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 14. bis 18. März 2016)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Beförderungen von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC nach Ablauf der Fristen für die wiederkehrende Prüfung und Zwischenprüfung

Antrag des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) und des Europäischen Rats der chemischen Industrie (CEFIC)

Einleitung

1. Die UIC hatte bei der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. – 27. September 2015) das Dokument OTIF/RID/RC/2015/27 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/27) eingereicht. Es wurde in der Tank-Arbeitsgruppe behandelt. Die UIC wurde gebeten, unter Berücksichtigung der Anmerkungen (siehe TOP 3 des Berichts der Tank-Arbeitsgruppe – Dokument OTIF/RID/RC/2015-B/Add.2 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.2) einen überarbeiteten Antrag vorzulegen.
2. UIC und CEFIC haben die Angelegenheit erneut untersucht und legen nunmehr folgenden überarbeiteten Antrag vor.

Antrag

3. Folgenden neuen Absatz 4.3.2.3.7 einfügen:

"4.3.2.3.7 Nach Ablauf der Frist für die in den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.10 vorgeschriebene wiederkehrende Prüfung oder Zwischenprüfung dürfen die Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden.

Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batteriefahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor Ablauf dieser Fristen befüllt wurden, in folgenden Fällen befördert werden:

- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach Ablauf dieser Frist, und
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden."

Folgeänderungen

4. Der Absatz 5.4.1.1.11 erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):

"5.4.1.1.11 Sondervorschriften für die Beförderung von Großpackmitteln (IBC), Tanks, Batteriewagen(RID) / Batterie-Fahrzeugen(ADR), ortsbeweglichen Tanks und MEGC nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung oder Inspektion oder für die Zwischenprüfung

Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 4.1.2.2 b), Absatz 4.3.2.3.7 b), Absatz 6.7.2.19.6 b), Absatz 6.7.3.15.6 b) oder Absatz 6.7.4.14.6 b) ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 4.1.2.2 b)»,
«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.3.7 b)»,
«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.2.19.6 b)»,
«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.3.15.6 b)» bzw.
«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.4.14.6 b)».

5. In der Bemerkung zu Absatz 1.4.2.2.1 d) vor "4.3.2.4.4" einfügen:

"4.3.2.3.7 b)".

Begründung

6. Hinsichtlich des Sachverhalts bzw. der Problemstellung wird auf die Ausführungen in den Dokumenten OTIF/RID/RC/2015/19 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/19) und OTIF/RID/RC/2015/27 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/27) verwiesen.
7. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es in der Praxis immer wieder vorkommt, dass geplante Transportdispositionen aus diversen Gründen nicht realisiert werden können. So werden z.B. Tanks im Zuge von Kampagnenproduktionen mit Blick auf Kundenbestellungen befüllt und zum Versand vorbereitet, der Auftrag jedoch später vom Kunden geändert oder storniert bzw. die Ware an einen anderen Empfangsort oder auf einen späteren Termin als ursprünglich erwartet disponiert. In solchen Fällen lassen sich die ursprünglich – auch mit Blick auf den Ablauf von Tankfristen – geplanten Transportzeiten nicht mehr realisieren und es kann somit vorkommen, dass die Tankfrist während des "neuen" Transportvorgangs überschritten wird.
8. Ebenso ist es möglich, dass es während des Transports zu Unregelmäßigkeiten oder betriebsbedingten Verzögerungen mit entsprechenden Stillständen kommt und somit der ursprünglich avisierte Transportplan insbesondere über längere Entfernungen, in Europa aber auch bei Nutzung der jüngst eingerichteten Trans-Eurasia-Verbindung, nicht mehr eingehalten werden kann. Auch in diesem Fall ist es möglich, dass – ursprünglich ausreichende – Tankfristen während des Transports zum Empfänger überschritten werden.
9. In Ausnahmefällen kann es sogar vorkommen, dass der – mit Blick auf den ursprünglichen Kundenauftrag – befüllte Tank gar nicht mehr zur Beförderung übergeben werden kann, da der Auftrag storniert wurde, die Tankfrist abgelaufen ist und die Ware nicht anderweitig vermarktet werden konnte. Aus diesem Grund sollte auch für RID/ADR-Tanks die derzeit nur für UN-Tanks bestehende Regelung übernommen werden, bereits zuvor beladene Tanks auch nach Ablauf der Fristen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling der Füllgüter befördern zu können. Eine solche Klausel ist entscheidend, um die Voraussetzungen zur weiteren Verwendung der Tanks zu schaffen, z.B. gemäß Absatz 4.3.2.4.4 die Tanks dann im entleerten, ungereinigten Zustand der nächsten vorgeschriebenen Prüfung zuzuführen.
10. Ohne die Sicherheit zu beeinträchtigen, können zusätzliche Transportverzögerungen vermieden werden, da die Sendung noch weiter bis zum Empfänger bzw. zur ordnungsgemäßen Verwertung befördert werden kann. Somit werden auch zusätzliche Risiken minimiert, die heute durch teilweise mehrtägige Transportunterbrechungen aufgrund der notwendigen Einbindung der zuständigen Behörden (evtl. mehrerer Staaten) bzw. durch Umpumpen des Ladeguts aus dem unzulässigen, weil überfälligen Tank in einen zulässigen Tank entstehen.
11. Eine weitere Harmonisierung der beiden Regelungsbereiche für Tanks im Landtransport ist eine wesentliche Voraussetzung, um zeitgemäße und effiziente Logistikkonzepte zu betreiben bzw. auch um die Arbeit der Kontrollbehörden zu unterstützen, dies nicht zuletzt weil eine wachsende Zahl von Tanks im multimodalen Einsatz Doppelzulassungen aufweisen.